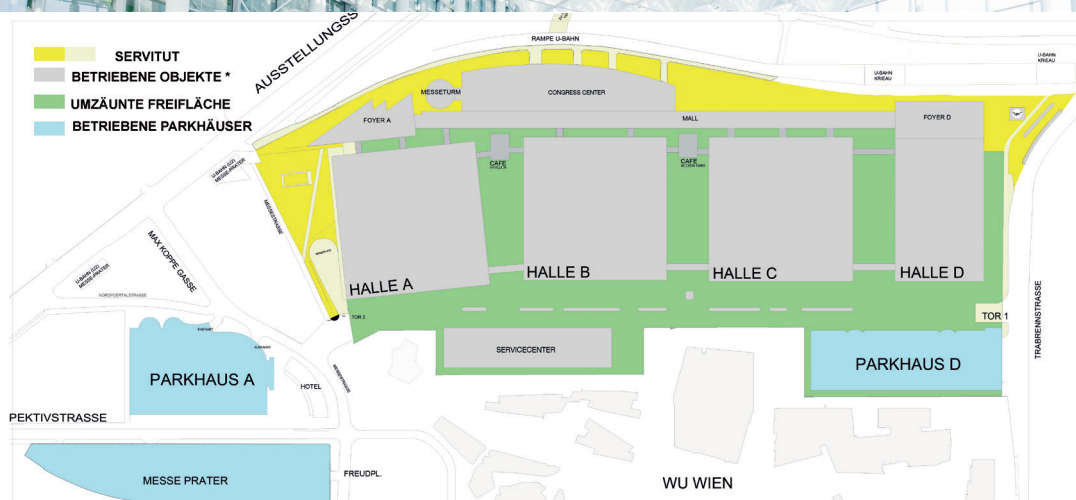


HAUSORDNUNG



* ausgenommen 7., 8., und 9. Stock im Messturm sowie die Räumlichkeiten im Ecomtrade Center ab dem 2. Stock.



MESSE WIEN
Exhibition & Congress Center

Managed by
RX In the business of
building businesses

Präambel

Die im Eigentum der Wiener Messe Besitz GmbH (im Folgenden „MBG“ genannt) befindliche, aus dem Plan ersichtliche Liegenschaft Messe Wien, bestehend aus Objekten, Räumlichkeiten und Freiflächen wird zum Großteil von der Reed Messe Wien GmbH (im Folgenden „RMW“ genannt) betrieben. Die von RMW betriebenen Objekte, Räumlichkeiten und Freiflächen werden im Folgenden „Liegenschaft“ genannt. Im Regelfall werden auf der Liegenschaft Veranstaltungen aller Art, im Speziellen aber Messen und Kongresse, (im Folgenden „Veranstaltungen“ genannt), veranstaltet. Diese fallen nicht unter das Wiener Veranstaltungsgesetz (WrVG). In Einzelfällen unterliegen sowohl die genannten Ausnahmen, als auch alle anderen Veranstaltungen dem WrVG. Ganz generell unterliegt, unabhängig von der Durchführung von Veranstaltungen und unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen des WrVG in den Objekten, die Liegenschaft dieser Hausordnung. Personenbezogene Ausdrücke in dieser Hausordnung umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen. Alle Besucher der Veranstaltungen, Veranstalter, deren Aussteller und Mitarbeiter, die von diesen beauftragten Personen und Firmen sowie alle Mitarbeiter von RMW und MBG sowie die von RMW und MBG beauftragten natürlichen und juristischen Personen (alle im Folgenden „Besucher“ genannt) unterwerfen sich durch das Betreten der Liegenschaft dieser Hausordnung:

Personen

Alle Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alle Räumlichkeiten (Congress Center, Hallen, Mall, Zugänge), Freibereiche (Ladehöfe, Vorplätze, Brunnen) und Parkhäuser sind unter größtmöglicher Schonung der baulichen Substanz und des sonstigen Inventars widmungsgemäß zu verwenden. Jeder Besucher haftet für von ihm verursachte Schäden, insbesondere an Räumlichkeiten, Einrichtungen und Böden im Congress Center, Mall und Hallen und sonstigen Objekten der Liegenschaft nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Das Bekleben von Wänden, Glasflächen sowie aller Säulen ist verboten. RMW übernimmt keine über die gesetzlichen bzw. allfälligen vertraglichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle, die Besucher erleiden.

Der Zutritt zur Liegenschaft ist ausschließlich befugten Personen gestattet.

Als befugte Personen gelten:

- Mitarbeiter und Gäste von MBG und RMW sowie jeweils verbundenen Unternehmen (zeitlich und örtlich eingeschränkt auf die Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten),
- Veranstalter bzw. deren Mitarbeiter sowie von diesen beauftragte Personen im Rahmen der konkreten Veranstaltung,
- Besucher einer Publikumsveranstaltung, die über eine gültige Eintrittskarte verfügen,
- behördliche Organe in Ausübung ihres Dienstes und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse,
- alle übrigen Personen, denen von RMW eine gesonderte Befugnis zum Aufenthalt erteilt wurde.

Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

Alkoholisierte und unter Drogen stehende Personen und sonstige Personen bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei konkreten

Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße sowie bei unbefugtem Verweilen auf der Liegenschaft kann RMW der Liegenschaft verweisen und in besonders schwerwiegenden Fällen ein Betretungsverbot über diese Personen verhängen. Eine Rückerstattung für gegebenenfalls gelöste Eintrittskarten findet in diesem Fall nicht statt.

Die Benützung von Aufzügen durch Kinder unter 12 Jahren ist nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt zur Liegenschaft.

Sonderbestimmungen für Menschen mit Inklusionsbedarf (Diversität)

Die Mitnahme von Tieren ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Blindenführ- und Partnerhunde für beeinträchtigte Menschen. Der Halter eines derartigen Hundes muss beim Zutritt zur Liegenschaft einen Behindertenausweis bzw. -pass und den Nachweis über die vorliegende Qualifikation des Hundes vorweisen. Für die Blindenführ- und Partnerhunde gilt während des gesamten Aufenthaltes Leinen- und Maulkorbpflicht.

Rollstuhlfahrer (und allenfalls Begleitpersonen) haben die für sie vorgesehenen Plätze einzunehmen und im Notfall die für sie vorgesehenen Fluchtwege zu benutzen.

Fahrzeuge/Halten und Parken

Mit Ausnahme der Parkhäuser und der reservierten Flächen für Dauermieter (Parkdauer mehr als 14 Tage) gilt auf der gesamten Liegenschaft generelles Parkverbot. Zum Zwecke der Anlieferung von Exponaten, sowie zum Be- und Entladen von Materialien für Veranstaltungen ist das Halten im Sinne der StVO gestattet. Nach dem Ladevorgang ist das Fahrzeug umgehend von der Liegenschaft oder in die vom Veranstalter vorgesehenen oder gemieteten Parkflächen zu transferieren.

Für das Aufstellen/Ausstellen von Fahrzeugen gelten die besonderen Bestimmungen der Technischen Richtlinien.

Auf der gesamten Liegenschaft ist das Campieren sowie das Übernachten in Fahrzeugen generell verboten.

Auf der gesamten Liegenschaft behält sich RMW das Recht einer Ortsveränderung von in Halte bzw. Parkverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugbesitzers bzw. -halters vor.

Verbotene Gegenstände

Das Hantieren mit offenem Feuer, das Entzünden von Kerzen, Wunderkerzen oder anderen pyrotechnischen Artikeln sowie das Mitbringen von Gegenständen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (insbesondere Flaschen, Becher, Krüge und Dosen) ist verboten.

Kerzen, welche als Ausstellungsstücke eingebracht und gegen Entzünden geschützt werden, sind gestattet. Teelichter, die mit einem Glassturz in Wasser- oder Sandbett geschützt sind, welche durch ein Cateringunternehmen zur Dekoration eingebracht werden, sind unter der Einhaltung der Bestimmungen der TRVBO in der jeweils geltenden Fassung gestattet.

Ebenso ist das Einbringen von Waffen jeglicher Art verboten, dazu zählen insbesondere Schusswaffen und Messer, Schlagringe bzw. sonstige Stichwaffen (auch historischer Art), sofern nicht eine Zustimmung der RMW vorliegt. Ausgenommen sind Dienstwaffen von im Dienst befindlichen behördlichen Organen.

Garderobe / Kinderwägen / Fundgegenstände

Überkleider, Schirme, Koffer und dgl. dürfen nur in den zur Verfügung gestellten Garderoben abgelegt werden. Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Garderobegenständen ist jede Haftung der RMW ausgeschlossen.

Die in Vortragsälen oder allgemein zugänglichen Präsentationsflächen der Liegenschaft mitgenommenen Überkleider müssen anbehalten werden; Stöcke und andere Gehhilfen (z. B. Rollator) dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Kinderwägen sind in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Garderobebereichen abzustellen. Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung ist jede Haftung der RMW ausgeschlossen. Bei Ausstellungen und Messen ist das Mitnehmen von Kinderwägen gestattet, wenn der Kinderwagen ständig von Erwachsenen beaufsichtigt und nicht in Verkehrswegen und bei Ausgängen abgestellt wird.

Sicherheit / Brandschutz / Fluchtwege

Während der jeweiligen Öffnungszeiten ist der nicht veranstaltungsbedingte Zugang und unbegleitete Aufenthalt von Besuchern nur in der Lobby des Meseturms/Extrade Centers freigegeben. Veranstaltungsbereiche dürfen nur mit gültiger Eintrittskarte, vom Veranstalter ausgestellter Ausweise, dessen Zustimmung oder in Begleitung eines Mitarbeiters der RMW betreten werden.

Aus Sicherheitsgründen und zum Eigentumsschutz werden die öffentlich zugänglichen Bereiche der Liegenschaft videoüberwacht.

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie Fluchtwege, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten und müssen gefahrlos begehbar sein. Fluchtwege und Notausgänge sind ausschließlich im Gefahrenfall zu benutzen.

Kundgebungen oder Demonstrationen auf der gesamten Liegenschaft sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch RMW und dem Veranstalter gestattet.

Besuchern ist es weiters nicht gestattet, mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen, Gesten, Plakaten oder sonstigen digitalen oder analogen Schriftstücken oder Medien ihre Meinung kundzugeben.

Die Veränderung oder das Umstellen der vorgegebenen Einrichtungen, wie z. B. von Sesseln, Tischen, Dekorationen, Kunstwerken usw. und insbesondere aller Schutzeinrichtungen ebenso wie jede Manipulation an technischen Einrichtungen ist, ausgenommen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber RMW, verboten.

Die Beleuchtung, einschließlich der für die jeweilige Veranstaltung eingebrachten Zusatzbeleuchtung, wird erst nach dem Verlassen aller Veranstaltungsteilnehmer abgeschaltet. Nach Abschaltung der normalen Beleuchtung ist die Notbeleuchtung (Rettungszeichenleuchten) weiterhin in Betrieb.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwendung von Gefahren ist den Anordnungen des Sicherheits- und Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Alle auf der Liegenschaft angebrachten Kundmachungen – wie beschilderte Zutrittsverbote und Absperrungen – sind genauestens zu befolgen.

Im Brand- oder sonstigem Gefahrenfall muss umgehend das Aufsichts- und Sicherheitspersonal informiert werden. Den Anordnungen und Durchsagen ist umgehend Folge zu leisten. Bei Ertönen der Alarmsignale bzw. Durchsagen ist die Liegenschaft über die jeweils nächstgelegenen Fluchtwege zu verlassen. Gefährdeten oder verletzten Personen ist Hilfe zu leisten.

Die Aussteller sind verpflichtet, den behördlichen Überwachungsorganen und den legitimierten Organen von RMW jederzeit das Betreten der bespielten Veranstaltungsflächen (Säle, Messestände, Lagerflächen, Bühnen, usw.) zu ermöglichen.

Den Weisungen der oben genannten Organe ist von den Besuchern ausnahmslos und uneingeschränkt Folge zu leisten. Ebenso sind die Aussteller/Veranstalter verpflichtet, den legitimierten Reportern der Pressestelle von RMW Auskünfte zu erteilen.

Ziviltechniker

Für Ein-, Auf- oder Standbauten, sowie für fliegende Bauten, Riggs (mit und ohne Veranstaltungstechnik), hängende Konstruktionen oder Bühnen-, -aufbauten ist vom Errichter ein von einem berechtigten Ziviltechnikerbüro ausgestellter Befund über die statische Stand- bzw. Tragsicherheit bis spätestens eine Stunde vor Aufbauende des letzten Aufbauabtages zu erbringen. Ggf. darin angeführte Mängel sind bis zum Einlass von Besuchern zu beheben. Befund und Behebung

sind den berechtigten Organen der RMW unaufgefordert in Kopie für die Behördendokumentation zu übergeben. Bei Nichterbringung der Befundung beauftragt RMW ein berechtigtes Ziviltechnikerbüro auf Rechnung des Errichters. Für festgestellte Mängel im Zuge dieser Befundung übernimmt RMW keinerlei Haftung, da diese weder Errichter noch Beauftragter ist. Bei groben Mängeln oder bei Gefahr in Verzug behält sich die RMW das Recht vor, die betroffenen Bauten für Besucher zu sperren.

Datenschutz / Foto / Film / Tonaufnahmen

Sofern keine ausdrückliche Ausnahme für bestimmte Veranstaltungen oder sonst im Einzelfall bekannte Ausnahme erteilt wird, besteht auf der Liegenschaft ein Verbot des Fotografierens, Filmens und Herstellens von Tonaufzeichnungen. Hievon ausgenommen ist das Fotografieren, Filmen und Herstellen von Tonaufzeichnungen durch MBG und mit dieser verbundene Unternehmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber RMW.

Konsumentenbefragungen und -tests, Preisausschreiben sowie Prominentenempfänge mit Autogrammstunden sind nur mit schriftlicher Genehmigung der RMW erlaubt.

Im Einzelfall sind die Akkreditierungsvorschriften für Medienvertreter des Veranstalters zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme der (Eigen-)Dokumentation zu gewerblichen Zwecken der RMW (durch Mitarbeiter oder Partnerunternehmen der RMW), ist das Fotografieren, Abzeichnen und Berühren der zur Schau gestellten Gegenstände verboten.

Die Besucher willigen in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto-, Film- und Fernsehaufzeichnungen ein, die von RMW, dem Veranstalter oder deren Beauftragte im Zusammenhang mit dem Besuch der Liegenschaft aufgenommen werden. Dies gilt auch für erteilte Drehgenehmigungen an Fernsehsender oder Produktionsfirmen und deren jeweiligen Verbreitungswege.

Für Verletzungen gegen die DSGVO durch Dritte (insbesondere Besucher, beauftragte Partnerfirmen) auf der Liegenschaft wird von RMW nicht gehaftet.

Das Recht auf das eigene Bild bleibt unangetastet.

Abfall / Reinigung

Papier und sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Fußboden, sondern müssen in die hierfür bestimmten und vorgesehenen Behälter geworfen werden.

Das eigenständige Aufstellen von Papierkörben und/oder Abfallbehältern aus brennbaren Materialien ist verboten.

Allgemein zugängliche Flächen und Verkehrswege werden vor und nach einer Veranstaltung gereinigt.

Sanitäre Einrichtungen im Veranstaltungsbereich werden nach Reinigungsplan bzw. nach erhöhtem Bedarf gereinigt.

Schlussbestimmungen

Sämtliche Arbeiten im Messeareal dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

RMW haftet nicht für allfällige über Besucher verhängte Strafen nach dem WrVG, der GewO oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen. Hievon ausgenommen ist die Haftung von RMW gegenüber MBG oder mit dieser verbundenen Unternehmen, die sich nach den vertraglichen Bestimmungen richtet. Sofern über RMW eine derartige Strafe verhängt wird, deren Ursache einem Besucher zuzurechnen ist, verpflichtet sich der Besucher, RMW diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Vertiefende Informationen und Erläuterungen bezüglich allfälliger Ausnahmen von einzelnen Punkten der Hausordnung, sind den Technischen Richtlinien sowie der Messe- und/oder Veranstaltungsordnung zu entnehmen.

Rauchverbot

Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Zonen gestattet. Für alle anderen Bereiche der Liegenschaft (auch im Freien) gilt ein generelles Rauchverbot, welches auch E-Zigaretten umfasst. Dies gilt auch während der veranstaltungsfreien Zeit und im Besonderen während Auf- und Abbauzeiten.

Im Falle eines Zuwiderhandelns ist der Besucher zur Zahlung eines Betrages von 35 € als Reinigungsunkostenbeitrag verpflichtet.

Erreichbarkeit

Im Notfall unabhängig von Veranstaltungen oder Messen ist die Vertretung der Liegenschaft 7/24 unter +43 1 727 20 0 erreichbar.